

**Vorlage Nr. 18/0219**

Federf. Stadtamt: Amt für Planen, Bauen, Umwelt

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Umweltausschuss	Stadtbaurat Dr. Kreuzer	Kenntnisnahme	18.06.2018	6

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**3. Lärmaktionsplan der Stadt Gladbeck**

**Begründung:**

Um die Lärmbelastung zu reduzieren, wurde im Jahre 2002 durch die Europäische Union die „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und die Bekämpfung von Umgebungslärm“ – Umgebungslärmrichtlinie - erlassen. Die Umgebungslärmrichtlinie der EU wurde in das Bundesimmissionsschutzgesetz übernommen. Danach sind die Kommunen grundsätzlich für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen zuständig. Bei der Aufstellung von Lärmaktionsplänen werden die in der Lärmkartierung erzielten Ergebnisse zusammengefasst, mögliche Maßnahmen aufgezeigt und Lärminderungsmaßnahmen getroffen. Zusätzlich ist es ausdrückliches Ziel, ruhige Gebiete, die zur Erholung der Bevölkerung dienen, zu erhalten und zu schützen.

Die Richtlinie der EU setzt Fristen für die Erstellung von Lärmkarten und darauf aufbauend für Aktionspläne zur Bekämpfung der wesentlichen Lärmquellen. Die Kommunen in Nordrhein-Westfalen werden bei der Kartierung und Berechnung des Straßenlärms durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) unterstützt. Das LANUV hat dabei die Lärmkartierung für die kleineren Kommunen unterhalb von 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern übernommen.

Angemerkt sei an dieser Stelle, dass – wie in der ersten und zweiten Stufe auch – nur die Bundesautobahnen, die Bundesstraßen und die Landesstraßen mit mehr als 3 Mio. KFZ/a erfasst sind.

<b>Mitzeichnungen</b>					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

Nach der Definition der EU – übernommen vom Bund – zählen Städte unterhalb von 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern nicht zu den Ballungsräumen im rechtlichen Sinne. Folglich sind Kreis- und Stadtstraßen, auch wenn sie eine entsprechend hohe Verkehrsbelastung aufweisen, nicht zu untersuchen.

2010 hat die Stadt Gladbeck einen ersten Lärmaktionsplan auf Grundlage der Lärmkartierung aus dem Jahr 2009 aufgestellt (Ratsbeschluss vom 08.07.2010), im Jahr 2013 folgte der 2. Lärmaktionsplan mit Ratsbeschluss vom 02.10.2013. Für den Lärm ausgehend vom Schienenverkehr ist das Eisenbahnbundesamt zuständig.

### **3. Lärmaktionsplan der Stadt Gladbeck**

Aufbauend auf die Lärmkartierung des LANUV wurde der Entwurf des 3. Lärmaktionsplanes durch die Stadt Gladbeck erstellt. Dieser ist als Anlage beigefügt. Er basiert auf aktuell erhobenen Lärmkarten im Bereich des Straßennetzes. Insgesamt hat sich die Belastung durch Lärm im Stadtgebiet im Vergleich zur zweiten Stufe nicht verändert. Die Betroffenheit der Bürgerinnen und Bürger ist insgesamt sogar leicht zurückgegangen. Der 3. Lärmaktionsplan basiert in weiten Teilen auf dem 2. Lärmaktionsplan aus dem Jahr 2013.

Der Lärmaktionsplan beschreibt die Lärmsituation in der Stadt Gladbeck und fasst die Ergebnisse der Lärmkartierung zusammen. Außerdem ist der Stadtwald Wittringen unverändert als ruhiges Gebiet definiert, um ihn vor einer weiteren Zunahme des Lärms zu schützen.

Nach der Umgebungslärmrichtlinie ist es vorgeschrieben, eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Dies soll im Anschluss an den Umweltausschuss erfolgen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt durch eine vierwöchige Auslage des Entwurfs, mit der Möglichkeit, Einwendungen mitzuteilen. Nach Auswertung der entsprechenden Stellungnahmen sind diese gegebenenfalls zu berücksichtigen und in den Lärmaktionsplan zu übernehmen. Danach wird die Endfassung beim kommenden Umweltausschuss am 24.09.2018 sowie anschließend dem Rat am 11.10.2018 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Frist zur Erstellung der Lärmaktionskarten durch das LANUV war der 18.07.2017. Tatsächlich standen den Kommunen diese Daten aber erst im Januar 2018 zur Verfügung. Aufgrund der verspäteten Bereitstellung der Lärmkarten durch das Land kann die durch die EU gesetzte Frist des 18.07.2018 zur Erstellung des 3. Lärmaktionsplans nicht eingehalten werden.

Letzte Frist zur Abgabe des Lärmaktionsplans ist nun der 09.11.2018. Bis spätestens hierhin muss der verkürzte max. 10 seitige Datenbericht zur Lärmaktionsplanung erstellt und übersendet werden. Dieser Datenbericht ist eine Zusammenfassung des Lärmaktionsplans in standardisierter Form. Bis zum 18.11.2018 muss die Bundesrepublik die verkürzten Datenberichte an die EU übermitteln.

Danach ist der Lärmaktionsplan dauerhaft der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Die Pläne werden für alle betroffenen Gemeinden in NRW in der Lärmdatenbank NRW gesammelt und sind im Internet unter [www.umgebungs-laerm.nrw.de](http://www.umgebungs-laerm.nrw.de) abrufbar.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

<b>Ertrag</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

<b>Aufwand</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

<b>Einzahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

<b>Auszahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Beschlussentwurf:**

Der Umweltausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis und stimmt dem von der Verwaltung vorgeschlagenen weiteren Verfahren zu.

Der Bürgermeister  
i.V.



---

Dr. Volker Kreuzer  
- Stadtbaurat -

---

In der Sitzung des

\_\_\_\_\_-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: